A I/ 1608

Wir die Endsunterzeichneten

Johannes Herzog von Essingen, Eidgenössischer Oberst und gebevollmächtigter Bürgermeister des hohen Standes Aargau,

Nicolas Emanuel Savary, Standes-Verhältnisse des hohen Standes Freiburg,

Friedrich Ludwig Keller, b. R. Dr., Präsident des Grossen Rathes und des Obergerichts des hohen Standes Zürich,

Johann Conrad Freyenmuth, Mitglied des Regierungsrathes des hohen Standes Thurgau,

Mitglieder des Eidgenössischen Schiedsgerichts,

und

Friedrich Rudolf Eduard Stettler, Advocatus Publ: Jur:, Secretair,

urkunden andurch:

Daß die im Namen des hohen Standes Schaffhausen einerseits — und gegen die löbliche Stadt Schaffhausen andererseits, pendente Ausscheidung des Staats- und Stadtgutes in Folge beigefügten Convention vom 28ten Brachmonat 1832

Aus dem 10ten Jura als Eidgenössischer Schiedsgericht constituirt, —

sodann

sinnach am 11ten, 12ten, 13ten, 15ten, 16ten, 17ten, 18ten und 19ten die beiden Stadtrichter Spala und Ehner als Mallbevollmächtigte des Kantons

die Hochgeachteten Herren:

1. Herr Heinrich Waldvogel, Präsident des Bezirks, gewesener Bürgermeister, Mitglied des Großen Rathes,
2. Herr Johannes Bächtold, Präsident des Bezirks, gewesener Distriktsrichter, Mitglied des Großen Rathes,
3. Herr Johann Jakob Spiesbacher, Präsident des Bezirksgerichts Hallau, Mitglied des Großen Rathes,
4. Herr Böschenstein, Mitglied des Kantonsgerichts und des Großen Rathes,
5. Herr Johannes Müller, Mitglied des Appellationsgerichts und des Großen Rathes;

als Mallbevollmächtigte und Abvollmächtigte der Stadt:

die Hochgeachteten Herren:

1. Herr Johann Ludwig Peyer, Zunftmeister, Mitglied des Großen Rathes,
2. Herr Friedrich Hurter, Mitglied des Kleinen Rathes, Obmann,
3. Herr Tobias Hurter, Mitglied des Großen Rathes,
4. Herr Bernhard Joos, Sindic, Mitglied des Großen Rathes,
5. Herr Johannes Fulburn, Obrist, Mitglied des Großen Rathes, —

von Uns erwählt, die Verhandlungen und gegenseitigen Vollmachtgaben und Uebereinkommen einander nach der Reihenfolge in gütlicher Form und Weise beizubringen vorgetragen und berathen und die resolvirenden Akten Punkte hervorgehoben haben,

Wir

Wir sodann nach reiflicher Erwägung der beiderseitigen Verträge und der eingelegten Akten

vorauf sich ergeben:

1) In Folge der Mediationsakte vom 19ten Hornung 1803 sei von der gesetzgebenden Behörde des freien Standes Schaffhausen die Frage: ob nicht Veräußerung des Markt- und Stadtgutes nützlich sein wolle, — in Berathung genommen und unter Bestätigung des Mehrheit der Bürger des gesammten Kantons beschlossen, die Stadtbauer der bisherigen gemeinschaftlichen Verwaltung gänzlich loszusagen, sodann auf die in Beziehung beschriebene Liquidations-Commission durch die Regierung mit Schreiben vom 12ten Hornung 1803 Kenntniß gegeben, jedoch zugleich für den möglichen Fall künftiger unbemerkt gebliebener Vollständigkeit einer vorzunehmenden Theilung des Verbleibenden ein rückhaltlicher Plan für Theilung des Markt Schaffhausen (act. N°1) der Liquidations-Commission zur Prüfung und Genehmigung eingesendet, hierauf von dieser für die Markt Schaffhausen, die für andere Theilnehmer Nützlichkeit, eine Rotation festgestellt und darüber schriftlich dem Landammann der Schweiz als der Kantons-Regierung und der Tagsatzung Urkunde (act. N°2) zugestellt worden;

2) Es sei sodann der Grundsatz gemeinschaftlicher Verwaltung des Markt- und Stadtgutes bis ins Jahr 1831 anerkannt und befolgt worden, in welcher Zeitperiode sich einige bestimmte Aeußerung der von 2/3 Hausgenossen 1831 von der Bürgerschaft des Kantons angenommenen und am 1ten des Neuen Monats durch den Amtsbürgermeister als in Kraft verbliebenen Verfassung (act. N°3) eine abändernde Bestimmung folgenden wörtlichen Inhalts vorfindet habe:

Ausscheidung des Vermögens der Stadt Schaffhausen.

3.

Die Vollständigkeit der Trennung des Vermögens der Stadt Schaffhausen von demjenigen des Kantons wird als Grundsatz anerkannt.

4.

Sobald die künftige Behörde der Stadt Schaffhausen wieder voll zusammen gesetzt ist, ist diese Commission durch eine von ihren Mitgliedern zusammen gesetzte Commission wo möglich, die zur einen Hälfte durch die Stadtbehörde und zur andern Hälfte durch die Mitglieder des Grossen Rathes von der Landschaft, mit Beiziehung des Bezirks zu nennen ist.

Die Commission ist beauftragt, das Ergebniss ihrer Berathungen, von dem endlichen Abschlusse derjenigen, die sie vorläufig haben, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

5.

Sollte die Commission sich über die Grundsätze, nach welchen die Trennung des Kantons- und Stadtvermögens zu behandeln ist, nicht vereinigen können, oder ihre Anträge die Zustimmung entweder der Stadtbehörde oder den Mitgliedern des Grossen Rathes von der Landschaft nicht erhalten; so werden die zur Beurtheilung vorgekommenen Differenzpunkten zur Entscheidung vorgelegt, und tritt dann das in obigen diesen Verhältnissen beobachtete schiedsrichterliche Verfahren ein.

3) Gemäß dieser Verordnung seien am 25ten October 1831 von den Grossrathsmitgliedern der Landschaft auf der einen, und von der Stadtbehörde auf der andern Seite die Eingangs erwähnten Commissionen gewählt und durch dieselben vom 25ten Wintermonat 1831 bis 16ten April 1832 auf Grundlage verbesserter Detailsverbunden worden über die Ausscheidung der Stadt Schaffhausen in Capitalien und Gefällen, als über die vorläufige Ausscheidung der Stadt- und Stadtgüter und die gegenseitige gegenseitige Auseinandersetzung verhandelt worden;

4) Bei diesen Verhandlungen habe sich eine Reihe von Meinungen ergeben, welche gemäß dem allegirten Art. 5. des Verfassungs-Anhangs und in Folge Congresses vom 28ten Brachmonat 1832 (act. N.° 1) das schiedsrichterliche Verfahren in vorliegendem Punkte und Anstand, und über welche folgende einzelne Punkte theils stillschweigend der als Ausscheidungs-Capitalien und Gefälle, theils stillschweigend der später bemerkten vorläufigen einzelnen Gegenstände bezeichnet;

5) Betreffend A die Capitalien und Gefälle zu Handen des vorhandenen jährlichen Bedarfes von 32000 Schweizer, franken: seien

a die Meinungen darüber einig gewesen, dass das Capital und der künftige jährliche Zinsertrag der einzelnen Artikel auf Zinsstreichen, welche auf das Jahr-rechnung von 1830. ℔ 56705. x. R. W. betragen, und haben ℔ 27150. zu 4%, ℔ 29555. aber zu 4½ und 5% verzinsen; der Stadt überlassen werden sollen; dabei wurde aber von der Stadt geltend gemacht, dass der gesammte Jahresertrag eher zu 4% angenommen werde; wogegen von der andern Seite diese Berechnung für die zu 4½ und 5% verzinsenden Capitalien bestritten und für dieselben gleichmäßig zu 4½% angestellt werden; so dass nach der von der Ansicht der an die Ausgetretenen von Schaffhausen 32000. x. zu beschreibende Jahresertrag dieser Zinsstreichen sich auf ℔ 2268. x. 20 R. W. – nach der letzteren Eingangs auf ℔ 2116. belaufe; wobei sich die Stadt für alle ihr zufallenden Zinsstreichen jedenfalls eine hinzufügige Garantie von 4½ des Kantons ausbedingt; –

6 b Hinsichtlich des dem die Rotations-Urkunde der Stadt zugetheilten Pfundzolles sei vorerst durch die Meinungen zusammengefasst der Durchschnittsertrag der Jahren 1803 – 1830 auf ℔ 4578. 26x. ermittelt und von der Commission der Canton die Anerkennung dieses Betrages an die der Stadt anzuerkennende Jahresrevenuen vorgeschlagen; von der Stadt aber die Herabsetzung auf ℔ 4100 aus dem Grunde verlangt worden, weil durch die indirekte Besteuerung die früher bestandene Verbindlichkeit jetzt

Can-

Landwirthschaft, alles zum Verkauf bestimmte Getraide in das Kornhaus zu bringen, aufgehoben und freier Verkauf und Ausfuhr der Landes-Erzeugnisse unbedingt gestattet worden sei, somit in Zukunft ein bedeutend geringerer Ertrag dieser Gefälle zu erwarten stehe, die Summe derselben im Jahr 1831 bereits circa fl. 1200 weniger als im Jahr 1830 abgeworfen habe; —

7) Von der Commissarin der Landes-Canzley wurde dagegen bemerket, dass eine solche Verringerung bei dem stets zunehmenden Verbrauch völlig unbegreiflich, hinsichtlich den Betrag des Grundzolles selbst bei den ungünstigsten Verhältnissen kaum je unter die verbürgte Durchschnitts-Summa herabsinken werde, da eine derselben seit dem Jahr 1819 (inclus:) niemals hinter zurückstehen, und nur im Jahr 1831 nach der eigenen Berechnung der Gegner circa fl. 6100 betragen habe; —

8) Durch diese Gründe und durch die Ablehnung jener (Fact. 6) verbürgten Anerbietung finden sich die Commissarine der Landschaft veranlasst, statt einer 28jährigen Durchschnitts-, auf denjenigen der letzten zwanzig Jahre im Betrag von fl. 1966 x.15 anzutragen, gegen die Commissarin der Stadt gemäss einem eine von ihrer Seite auf den Fall erstklassen Befindens gemachten Vorbehalte und zurückt auf die von ihnen (Fact. 6) angeführten Gründe die Aufstellung zu fl. 1000 zu verlangen, sich verpflichtet glaubend; —

9) Laut einer von der Partheien als richtig anerkannten, die genauesten Zahlen angebenden Berechnung (Act. N: 5) habe der Ausfall im Jahre 1803 fl. 2–3000, in den Jahren 1804–1810 und 1814–fl. 3–4000, in den Jahren 1811–1813, 1815–1820 und 1823 fl. 4–5000, in den Jahren 1821, 1822, 1824, 1825 und 1827–1829 fl. 5–6000, im Jahr 1826 und 1831 fl. 6–7000, im Jahr 1830 fl. 7–8000 abgeworfen; —

10) c Den jährlichen Betrag des Grund- oder Bodenzolles haben die Parteien einstimmig auf den Durchschnitt der Jahre 1804–1830 auf fl. 1518 angenommen, – jedoch wurde von der Stadt ein Abzug von hundert Gulden gefordert, weil ein bisher einmüthig der Grund- oder Bodenzoll selbst und ganz zu bezahlen gewesen; und für die Zukunft einen Ausfall von der bei der Durchschnitts-Berechnung zum Grunde gelegten Summe in dem angeführten Betrage befürchten wurde; – wogegen die Commissarin der Landes-Canzley, ohne die verbürgte Vergleichung zu bestreiten, diesen Ausfall als ungewiss und jedenfalls als zu sehr ungewiss verblieben; – übrigens seien die Commissarien der Stadt nicht im Stand gewesen, über den Betrag, den bisher nicht die eingeführte Waare von der Gemeinde Neuhausen für diesen Gefälle zugeschossen, einen genauen Angaben und einen darüber zu fassenden Durchschnitts-Berechnung sich verbindlich zu geben; —

11) d Der Gesammtbetrag der Waag-Gelder von den Netto-Waagen wurde von den Parteien übereinstimmend auf fl. 220. 28x angenommen; —

12) e Die reinen Einnahmen vom Kornhaus, nämlich die sogenannte Einfuhr und das Wegzeh, stellen sich im Durchschnitt der Jahre 1803–1830 auf fl. 1266 x. 32, – welche Summe aber nach dem Verlangen der Stadt aus den bei Gelegenheit des Grundzolles (Fact. 6) angeführten Gründen bei der Anrechnung auf fl. 1100 herabgesetzt werden solle; wogegen die Commissarien der Landschaft unter gänzlicher Beziehung auf ihren dortigen Einwendungen die Beibehaltung der verbürgten Durchschnitts-Summe von fl. 1266 x. 32 forderten; —

13) Die reine Einnahme des Kornhauses, die solche in der Durchschnitts-Berechnung zum Grunde gelegt ist, betrug im Jahre 1819 fl. 400–500, in den Jahren 1822 und 1825

fl. 800 – 1000, in den Jahren 1803, 1808, 1812, 1815, 1820 fl. 1000 – 1200, in den Jahren 1804, 1814, 1818, 1823 fl. 1200 – 1400, in den Jahren 1810, 1824 und 1828 fl. 1400 – 1600, in den Jahren 1811, 1813, 1821, 1826, 1827 fl. 1600 – 1800, in den Jahren 1806, 1807, 1809, 1816, 1817, 1829 und 1830 fl. 1800 – 2000, im Jahr 1805 fl. 2100 – 2200.

14) k. Der jährliche reine Betrag der nachbenannten Einnahmen der Amtsrechnung 399 Jucharten, 3 Viertling, 1 Quart fallenden Bachal amts Waldungen, nämlich:

α) Im Herblinger Forst:

Moorfalda	Juchart	16	Vg 3	Q 1
Rissholz	"	151	2	
Baumwindfallen	"	10	2	3
Wagner fallen	"	78	1	3
β) Im Mainger Forst:				
Gottshalz	"	14	1	2
Kuffburg	"	21	2	3
Frauenau	"	14	1	1
γ) Im Büsinger Forst:				
Hembal	"	62	–	–
In Summa Juch:		399	3	1

worauf in Folge der eingesogenen Expertise bezüglich von der Commissarien der Stadt für fl. 1 x 30 – von der Commissarien des Cantons sogegen für fl. 6 zur Juchart bestimmt, und sonach die Ausmessung von eben einem Viertl zu fl. 599 x 13 – von der ganzen zu fl. 2398 x 52 berechnet.

15) g. Die Forststeuer einzubringen, dass der Stadt die Summe von fl. 238 x 25 für die Kohlenfälle, nemmlich fl. 68 x 30 für den Brennanzug, fl. 50 für den jährlichen Zins von der Trockenlegung und fl. 119 x 55 für das Standgeld von den Jahrmärkten, vergütet werde.

16) h. Betreffend die hiesige Lohnmühle; dass es bei den bestehenden Verträgen einen Lohnzins von 127 Mütt Korn

u.s.w.

und 258 Mütt sogenannten Müllerkorn abverfolgen, hiergegen die Stadt sowohlige Abrechnung des eigentlichen, Anmessung von fl. 6 zur Mütt Korn und fl. 3 x 30 zur Mütt Müllerkorn und Abzug von fl. 426. x. 20 für den Unterhalt der Gebäude und Werke, sonach Aufstellung des Betrags zu fl. 1238 x 10, – während die Commissarien des Cantons diesen Abzug bestreiten, das Korn zu fl. 6 x 10, die Müllerkorn zu fl. 1 zur Mütt, folglich den Betrag zu fl. 1878 x 10 ansetzen, und das eigentliche entbehren zwar nicht, aber doch rücksichtlich der gegenwärtigen Lohnbesitzer, als von baldigem Zeitpunkte an bestehende Mühlen zu einem bedeutenden Betrag gebracht werden können, auf die Stadt übergehen lassen wollen; –

17) i. Die Einnahme von den Thierlohnmühlen wurde von beiden Mühlen zu fl. 10, und diejenige von der Lagermühle zu fl. 8 x 20, zusammen fl. 18 x 20 angenommen; –

18) k. Ebenso wurde der Betrag der von den Häusern in der Stadt und der Stadt dann umgebenden Grundzinse gemäss der Bachal amts Rechnung von 1830 übereinstimmend zu fl. 592 x 22 angenommen; –

19) l. Zufolge der Bestimmung der Botation vorhanden, wonach auf den Fall, dass die vorhandenen Einkünfte zu Deckung der Totalsumme 32000 nicht hinreichen würden, das Mangelnde aus den Korn- und Getreidezinsen, Herrschafts-, St. Agnastar- und St. Johannstar-Aemtern oder den Landvogtei amt Brandhof und dem Ober vogtei amt Pfäfingen aufgebracht werden sollte, – zuerbieten nun die Commissarien des Cantons zur Ergänzung der benannten Ausstauerungssumma, so weit solches nothwendig, jährlich fl. 1000 aus dem Herrschafts amt, fl. 2200 aus dem St. Agnastar amt und fl. 1200 aus dem St. Johannstar amt der Stadt zu bezahlen; wogegen die Commissarien der Stadt verlangen, dass das St. Johannstar amt als Kirchengut der Stadt einverleibt bleibe, und die aus den Herrschafts- und St.

eigen.

Agnaten ändern zu können, so wie die über an-
der baitigen Staats-Vermögen zu entnehmende Ergänzungs-
Summe nicht blos in einer jährlichen Rente zu ver-
mitteln, sondern im Betrage der Differenz und Unab-
fänglichkeit des Stadtgutes zu 4% capitalisirt, in der
Hauptsumma dem Stadtgute zuzuschreiben und dem
Stadt unter vier jähriger Garantie für die Auszahlung
zu jenen Zinsbeträgen zugetheilt werde; –

20) Rücksichtlich dieser Forderung erklären die Commissa-
rien des Cantons das Staat folgen dem Inhalt der Obla-
tions-Urkunde streng genommen für Herausgabe des
Capitals nicht verpflichtet, bezüglich aber verzichtig;
dass bei einer allfälligen Capitalisirung ein bedeu-
tend höherer Zinsfuss als derjenige von 4% angenom-
men werde; –

21) B. Hinsichtlich der oben sub Fact. N: 6–13) verbürgten Gefälle
des Pfund-Zolls, Zivil-Salzes und Korn-Aufschlags, bezeugen
die Commissarien der Stadt Zürich ihre vollständigen
Befugnisse, sind für den Fall, dass dieselben in ihren
bisherigen Betrag abgeändert werden sollten, beleh-
nen Engagen die Commissarien des Cantons als einen
unbegründeten und jeder Verantwortung entbehrenden
sich bekennen; –

22) C. Gestützt auf die Oblationsurkunde pag. 9 & 13 fordern
die Stadt über Erhebung der jährlichen Fres. 32000 hin-
aus die jährliche Summe von Fres. 8000 zu Bestreitung
der Kosten für das Polizei-Corps der Hauptstadt, so weit
solches über die eigentliche Municipal-Polizei, für welche
die Stadt mit der obigen Gesammt-Summe bereits dotirt
worden ist, verwendet sei, – lasse jedoch die ferneren gestellte Forde-
rung der Capitalisirung dieser Summe fallen; be-
gegnen die Commissarien der Landschaft vorerst dem
Grunde des Rechts der Entscheidung darüber vorbehalten wollen,
ob für das verbürgte Bedürfniss von Staats selbst gesorgt,
oder die diesfälligen Einrichtungen der Stadt überlassen
zu werden sollen; –

23) Der allgemeine Vorbehalt der Oblationsurkunde lautet
wörtlich folgender massen:

„Drittens haben die Zürcher vernommen und bewunderen
„hiermit: Ueber die Bedürfnisse der Stadt Vorsorgungen
„müsse ferners eine Polizei-Corps gestellt und für dasse
„Besoldung gesorgt werden – Falls nun die Cantons-
„Regierung der Vorsorgungen nicht eigenes einen Genügen
„in der Stadt Vorsorgungen nicht fallt, falls sie nicht
„durch diese Garnison den nöthigen Polizeidienst besorgen
„lässt und befiehlt, so soll der Rath der Cantons ersucht
„sogen, zur Besorgung einer so billigen Polizei auf Kosten
„der Stadt aus der Vorsorgungen in das Jahr einen Summen
„von Fres. 8000 zu verfügen, mit dem Vorbehalt,
„dass jede Auflagen auf diese Summe ab Seite der Stadt
„wegfallen würden, sobald die Cantons-Regierungen den Polizei-
„Corps dieser der Stadt Vorsorgungen besitzt"; –

24) D. Durch die Oblationsurkunde sub pag. 11 werden ferners
der Stadt neben bestehenden Grundsteuern das sogenannte Pfund-Geld und andere Stiftungen und Anstal-
ten zu bestätigen und die innerhalb Stadtlichen Zonen unter
folgender Bestimmung zugesprochen:

„Alle obigen Anstalten und Stiftungen mit ihren
„sämmtlichen Vorgenossenschaften, Capitalien, Gefällen und Ein-
„künften und mit den darauf bestehenden Lasten werden, je-
„doch mit der ausdrücklichen Bedingung, dass dieselben
„nach den schon bestehenden Verordnungen und für diese
„bestimmte Zwecke nach bisheriger Ordnung verwaltet und
„verbraucht werden sollen;" –

25) In Folge dieser Bestimmung anerkennen die Commis-
sarien des Cantons schon das eigenthümliche der Stadt an
dem Pfund-Geld, jedoch mit der Beschränkung, dass dieselbe
verpflichtet sei, in öffentlichen Verhältnissen, wie sind in älteren
und neueren Zeiten geschehen, die über dieses Anstalt fließ-
enden Gelder an Ersatz der Landschaft soweit als dazu
nöthigen der Stadt zukommen zu lassen; bezogen
in der obigen Bestimmung nach der Antrag der Organ,
partei keine andere Beschränkung des eigenthümes der

Stadt

Stadt an dieser in alter Zeit und einzig von Stadt Bürgern gestifteten Anstalt und dieser Verwaltung und Verbindung von Seite der Stadtbehörde liegen soll, als diejenige, dass solche ihrer bisherigen allgemeinen Bestimmung als Armen anstalt nicht entbrendet werde, so dass die Zulassung von Landbürgern zu den darauf fließenden Genüssen künftig bis in ältere Zeit gänzlich von dem freien Willen der Stadtverwaltungs Behörde abhängen müsse.

26) E Die Stadt stelle ferner eine Forderung von fl 2200 an den Canton, als welche Summe durch den Verkauf der durch die Dotations Urkunde der Stadt zugetheilten Holzgründe, die Verbindung genannt, erlöst worden sei: — diese Forderung werde von der Gegenpartei bestritten, weil der Verkauf schon vor der Dotations Urkunde im Jahr 1801 geschehen, auch in jüngern Zeiten von Seite der Stadt behauptet worden Summen seie bey Erbauung der Stadt zugetheilten Gebäude verbraucht worden seine; —

27) Aus dem Sitzungs protokoll der Stadt Schaffhausen (act. N: 6) ergebe sich, dass diese Gebäude schon am 29 Brum monat 1801 und ehe darüber die Gemeinde darum für fl 2200 befragt und die Bestätigung dieser Summe an selbige ertheilet worden sei; —

28) F Von einer Seite wegen der Gebäude des sogenannten Wädesen Spitals des oberen Bords und der alten lateinischen Schule verlangen Anforderung verbitten die Commissarien der Stadt abschlagen; —

29) G Auch das Gebäude der in der Dotations Urkunde pag. 1 N: 2 à 9 verbrieften Cavern, welche seither Kinder als Cavernal Zeughaus eingerichtet worden, verlangen die Commissarien der Stadt keinen Anspruch, wohl aber verlangen sie Entschädigung für die auf alleinige Kosten der Stadt Bürgerschaft daselbst angeschafften Effekten, wegen die Commissarien der Landschaft, wenn dieses Zeughaus zu Kinder Spitalen, diese Gegend Räume für zu unbedeutend halten, als dass dessen solcher Entschlag begehren entsprochen werden könnte; —

30) H. Nächstdiesem der Stadt seine schon die Forderung dass die Landschaft den Canton, das in neuerer Zeit diesen neuen Gebäude aber der Stadt zufallen solle, — sie gegen behaupten die Commissarien des Cantons, dass sie von den Gefällen der Stadt jährlich zu entrichtende Contributionen (in Zeit fl 80 betragend) als ein Fassat von Zins entbinden sonnen sie in die Staatscasse fließen, oder dann die Stadt sie besitze, ihr an die jährlichen Lasten 32000 angerechnet werden solle; welche Forderung die Commissarien der Stadt aus dem Grunde bestreiten, weil die fragliche Summe nichts anderes als ein Mietzins sei, und solche Gefälle von der Stadt gar noch allgemeiner Nutzung im ganzen Canton den Gemeinden und nicht dem Canton zugehören; —

31) I Von Seite des Cantons werde die Bezahlung von fl 2000 und Gehalt für die Baumaterialien, welche von der Verpflegung auf die Einrichtung des Block hauses zum Stadt bibliothek gebäude verbraucht worden, gefordert, und zwar aus dem Grunde, weil dieser Bau nämlich einzig der Stadt zu gut kommen, — auf das Block haus nebst dem s.y. Rabis haus laut der Dotations Urkunde pag. 1 N° 2 à 7. eigentlich dem Canton zugehören, seit bei den gepflogenen Verhandlungen die Stadt sich auf den allegirten Punkt zu Erhaltung der Wasserleitung der Barfüsser Kirche auf den einen, und dem Rabis haus und Block haus auf den andern Seite auf das erst genannte Gebäude gezogen habe; —

32) Diese Forderung bestreiten die Commissarien der Stadt mit der Behauptung, dass theils aus dem Wortlaut, theils besonders aus der Intervention der allegirten Punkte der Dotations Urkunde mit Nothwendigkeit folgen werde, es sei der Stadt das Block haus unbedingt zugetheilt, und ist über die Erhaltung der Barfüsser Kirche und dem Rabis haus die Wahl eröffnet worden, — das auf diesen Fonden gar nicht anders Gebrauch sei, weil ja das den beiden letzt genannten Gebäude mit dem Block haus zusammen

einen solchen allen Verpflichtung schuldigen Betrag als den übrig bleibenden habe, und dessen zur Zeit der Errichtung der Dotations-Urkunde gezahlt habe; –

33) Die streitige Note der Dotations-Urkunde wegen einer auf den vorgelegten Original-Entwurf in Worten und Interpunktion folgender massen:

„7. (die gewöhnliche Baarbesoldung hiesiger oder des Kabinets, (comma) nebst dem Holzdeputat“; –

34) K Dieser den der Stadt durch die Dotations-Urkunde zugefallenen Gütern sowohl als dieselbe auf drei verschiedenen Fonds, nämlich denjenigen der französischen Kirche, des Collegii Humanitatis und den Dispendiumfond als ihre Eigenthümerin an, indem dieselben einzig von Stadt-Bürgern genossen und bezahlt, auch seit ihrer Errichtung bestandbar verwaltet und jeder für seinen bestandbaren Theil verbraucht worden, – ihre wesentlichen unbestandbare zu allen Zeiten von jeder Einziehung oder Verfügung der Kantons-Regierung frei geblieben und gänzlich der Verwaltung der von der Regierung verbeiständeten Kirchen-Vorsteher, Pfarrer &c. überlassen worden sei; so dass die Auflassung dieser Fonds in der Dotations-Urkunde als wirklicher Verschenkung betrachtet werden müsse, die man viel lange Zeit hegen verbürgten Fonds Zweck nach Inhalt der Dotations-Urkunde mit Missfallen vom 17ten September 1801 (Act. N°: 5) an die Liquidations-Commission zurückgab und von ihr wenigstens in gedrängten Massen verzeichnete Antwort (Act. N°: 7) erhalten habe; –

35) Die Commissarien des Kantons behaupten dagegen, dass der Stadt nur der Genuss der Dotations-Güter nicht aber Eigenthum gegeben worden, weil sie nur lebenslänglich Nutznießerin seyn, und dass diese Anstalt auch in besonderer Beziehung auf den Theil streitigen Fonds von der Liquidations-Commission in Folge des angeführten Missfallens der Regierung vom Protokoll-Auszug (Act. N°: 5) in welchem die von der Gegenpartei angewandten Worte nicht enthalten, Eigenthümerin worden sei; –

36

36) L Die Commissarien der Stadt behaupten ferner, dass dieser sämmtliche ihr zugefallene Vermögen und Einkünfte fortdauernde Nationalität zugesichert worden, indem nach dem Sinn der Dotations-Urkunde das Ganze derselben der Stadt angewiesen sei, als die Erhaltung ihrer Bedürfnisse unumgänglich nothwendig, sein und zugesichert habe zu dienen müsse; welches Zugestehen indessen die Commissarien des Kantons als völlig unbegründet und der Verfassung zuwiderlaufend, streitig machen; –

37) M Als der Zeitpunkt endlich, wo welchem an die bürgerliche Benennung des Stadt- und Stadt-Vermögens zu dotirenden sei, wurde von den Commissarien der Landesschaft der Anfang des Jahres 1832 vorgeschlagen, indem durch die Cantonal-bürgerlichen Gesetzgebungen getroffen worden sei, dass von diesem Zeitpunkte an über die durch die Dotations-Urkunde der Stadt angewiesenen Güter und Einkünfte besondere Rechnung geführt werde, ein Zurückgehen auf einen frühern Zeitpunkt aber in Erwägung verschiedener Verhältnisse mit unüberwindlichen Schwierigkeiten hat verbunden wären; dagegen die Commissarien der Stadt den 2ten Brachmonat 1831 als den Tag der Annahme der neuen Stadt-Verfassung und den Zeitpunkt, wo zufolge derselben die gemeinsame Eigenschaft, von der Stadt aufgehoben habe, als einzigen bestimmt, von welchem auf die Benennung des Stadt- und Stadt-Vermögens, als durch die Verfassung vorgeschrieben, Bezug genommen werden müsse; wobei sie auf den Fall, dass die von den Austritt gutheissenden Bürger, auf den Gegenseite fallen, dass die Besoldung der seien im October 1831 in Fünftheilen entrichtenden Mitgliedern des neuen Stadtrathes bis Ende des Jahres 1831 von der Stadtcasse übernommen werde; –

in Erwägung:

Sedelamts Zuschriften.

1° Ad A a: Dass die Sedelamts-Zuschriften durch die Dotations-Urkunde der Stadt Besitzungen in so mittel-

baren

bevor Hinsicht nächsten jährlichen Zahlungsfrist sind, folglich auf den vierteljährigen Zahlungstag abgenommen, bei den Posten aber nach dem bisher bei den baaglichen Capitalien beobachteten Zinsfuß, mit Berücksichtigung des allgemeinen Zinsfußes der Gegend und der dieselben leicht eintretenden Veränderungen und Zufälle ausgemittelt, dabei aber jedenfalls eine billige Rücksicht der Capitals beobachtet werden muß; –

2. Muß hiernach wohl der von den Commissarien der Kunstverständigen angenommene Zinsfuß als der von Seite der Stadt zu stellenden Zahlungen einer hiesigen Garantie für die baaglichen Zinsschriften als wohl begründet erscheinet; –

Pfundzoll. 3. Ad 6–9. b. Muß denn auch der einmahligen nach dem sonst bei Durchschnitts-Berechnungen dieser Art üblichen Verfahren der Zeitraum der vier und zwanzig Jahre von 1803 bis 1830 jemahl diese Unfälle in beständigen Ansatz gebracht, auf die vorhergehenden Jahre im ganzen bedeutend unter den letzten zwanzig stehen, als die zweyte, und der auf diese Weise auszumittelnde mittlere Betrag um und für sich als zu niedrig erscheinet, die Berechnung einer durch neue Bestimmungen der Verfassung herbeygeführten mittelbaren Verminderung dieser Einnahme aber daher von selbst auf diese Berechnung der unter die letzten vierzehn Jahre 1831 fixe verschwindet; auf den andern Seite aber durch Berücksichtigung der mannigfaltigen Ausfallfälle, dann solche Unfälle von beständigen Quellen entstanden sind, und bei der Unmöglichkeit den Banken hinfüro eine Garantie gegen die Stadt auferlegen, die durch Annahme einer längern Reihe von Jahren bisherige Berechnung des eigentlichen mittleren Durchschnitts-Betrages ausgeschlossen und der Ergebniß dieser Berechnung als gewiß und billig dargestellt wird; –

Schirmgeld. 4. Ad 10. c. Muß bei der Unmöglichkeit den mittleren Ausfall, herausgestellt durch die besonderen Verhältnisse der Gemeinde Neubäusen, durch einen genauen Durchschnitts-Berechnung auszumitteln, dieserhalb nun der Gubjectivität und gewissen

Größe der Gefahr angemessener Absatz bei der angenommenen Summe von fl. 1518 der Wahrheit möglichst zu nähern bemüht werden müssen;

Kornhaus. 5. Ad 12, 13. c. Muß die günstige Beibehaltung der Durchschnitts-Berechnungsmethode Durchschnitts-Betrag der Jahre 1803 – 1830 als Norm das mißmuthlichen künftigen Betrag in der Hauptsache diese die bei dem Pfundzoll (: Lobzeg. 3) angeführten Rücksichten begründet sind; –

Forstamts Waldungen. 6. Ad 11. f. Muß bei der großen Wahrscheinlichkeit, daß die Berichte der von den Forstämtern zugezogenen Experten in ihren Resultaten übereinstimmen und bei der Unmöglichkeit, den einen oder den andern als völlig zuverlässig einen zweckmäßigen Entscheidung zum Grunde zu legen, nichts anderes übrig bleibt, als mit sorgfältiger Berücksichtigung theils der von den Forstämtern vorgenommenen Waldungsrathungen, theils anderweitiger allgemeiner und besonderer Erfahrungen und Beobachtungen nach billigem Ermessen einen der Wahrheit möglichst nahekommenden mittleren Durchschnitts-Betrag zu bestimmen; –

Mühlen. 7. Ad 16. h. Muß auf der einen Seite nach dem Sinn und Geist der Instruction zu bemerken, daß eigentlichen der Casse nur nachhaltbare der Stadt zu benutzen, auf der gegenwärtige Verhältniß und den in Lobzeg. 1. angeführten Gründen und ohne Rücksicht auf möglichen Veränderung eher beständlich bevorstehenden Betrachtungsweise, bei der Anwendung der Instruction zum Grunde gelegt werden muß, auf der andern Seite aber theils die Berücksichtigung der fürs Korn- und Mühlenwesen durchschnittlichen Preise besonders und namentlich auf in dem Gestalt über den Verkauf der Mahlgüter zu erhaltenden Preises, als der der Mahlgüter und rechtlichen Qualität der als Casse zu gewinnenden Früchte für dieselben eine Schätzung der Forstämter liegenden Position als die richtige darstellt, theils eine Absetzung für die Unterhaltungskosten der Mühlen darum unzulässig ist, weil die Stadt für ihre Mühlen bereits als Extract erscheinet; –

Paradieser-, St. Agneser- und St. Johanser-Amt.

8. Ad 19. 20. l. Dass denn auch das V. Johannitar Amt als Einsass gut der Riesgemeinde V. Johann mit Inbegriff dieser bisherigen Bestimmung und Verbindung anerkannt werden muss, dasselbe demnach ohne Verletzung seines dürftigen Verstands der Rotativ-Verbindung einen verhältnissmässigen Beitrag für Äufnung der Stadtmittel entrichten kann, hinlänglich in welcher als einer von allen andern auf demselben haftenden Beschwerden zu betrachten ist; –

9. Dass gemäss gemäss der sub Fact. 19 allegirten Verfügung der Rotativ-Verbindung alles an die jährliche Summa von circa 32000 Mangelnde aus den drei zur Verfügung übrig bleibenden Paradieser-, V. Agneser- und V. Johanser-Ämtern verhältnissmässig geschöpft werden muss; –

10. Dass aber weder der Bestimmung der Rotativ-Verbindung noch die betreffende Stadt nur auf eine jährliche Rente aus den beiden restanzbehafteten Stadtgütern, nicht aber auf eine diesfällige Capital-Äufnung ein direktes Recht hat; –

11. Dass aber in Rücksicht sowohl auf die ökonomische Unabhängigkeit, Dürftigkeit und Verpflichtung der Stadt als auf Vermeidung künftiger Verbindlichkeiten und Anstände zwischen dem Kanton und der Stadtgemeinde die Ausmittlung einer Capital-Äufnung als höchst wünschbar und ersprießlich erscheint; –

12. Dass endlich eine solche Verordnung unter Beobachtung der beidseitigen Interessen sich auf als rechtlich möglich darstellt, theils durch den Umstand, dass die Stellvertreter des Kantons sich dahin nicht so fest an und für sich, als hinlänglich durch die Stadt in Antrag gebrachten findigen Zinds, sich vidarstellen, theils durch die unbedingte Vollmacht, welche dem Beschlussgremium durch den Compromiss ertheilt wird, und welche demselben einen steten Einblick auf die allgemeine Wohlfahrt des Kantons und seiner einzelnen Theile, auf die Herstellung von Frieden und Eintracht durch einfache und sichere Regulierung der gegenwärtig in Frage liegenden Verhältnisse zur Pflicht macht; –

Garantie der Gefälle.

13. Ad 21. B. Dass dem Kanton einen Gebührenbezug für den Betrag der betreffenden Gefälle im Allgemeinen so wenig zugemuthet werden kann, als bereits bei der Berechnung derselben die ihnen nach den natürlichen Gang der Dinge verfallenden Mehrfälle in Anschlag gebracht wurden, mit Rücksicht aber auf allfällige künftige Besteuerung derselben, welche durch die mittelbare freie Verfügung der Cantonal-Behörden veranlasst werden möchte, einen Bestimmung des Reinertrages darum nicht eintreten darf, weil auf der einen Seite den Gemeinden auf keine Weise in die gesetzgeberische Befugniss das Grossen Rathes eingegriffen, auf dem Kanton für die Folgen allgemeiner gesetzlicher Verordnungen eine gehörige Garantie verschafft werden darf; während andrerseits aber die Stadt Schaffhausen für den Fall einer Sparsamkeit gegen ihren Schmalzoll gegründeten Verfügung der Staatsbehörden durch den Art. 6 der Staatsverfassung hinlänglich gesichert ist; –

Polizei-wache.

14. Ad 22. 23. C. Dass über weder der allegirten Bestimmung der Rotativ-Verbindung dem Grossen Rath die freie Entschließung zusteht, ob der gewöhnliche Polizei-Dienst der Stadt überlassen oder ein mittelbar vom Staate besorgt werden soll, indem für den ersten Fall die Verpflichtung der jährlichen Leistung von Fr. 8000 an die Stadt keinen Zweifel unterliegen kann; –

Spendamt.

15. Ad 24. 25. D. Dass auch der allgemeinen Bestimmung der Rotativ-Verbindung das Spendamt eben der Stadt als eigenthümlich zugetheilt, indem die von den Commissarien der Stadt abgegebene Erklärung der ihr für die Verbindung auferlegten Verpflichtung mit Wort, Sinn und Geist der angezogenen Clausel im Widerspruch steht, hinlänglich mit Sicherheit angenommen werden kann, es bei dem Einsehen dieselben die früheren, denn auf blos subsidiär und durch den freien Willen der städtischen Regierung beobachtete Verbindung für den künftigen Verhältniss Bestehen der Stadt und Kanton in einer bindenden Rechtszustand verwandelt, der Stadt sowohl die wirklichen Verpflichtung aufgelegt werden, diesen Fond fernerhin Verpflichtung aufgelegt werden, diesen Fond fernerhin Verpflichtung aufgelegt werden, diesen Fond fernerhin

Hectenburg.

Kaserne Effekten.

Metzge.

Hauptkassen der Stadt-Bibliothek.

Fonds der französ. Kirche, der Collegium humanitatis und Pirendiaten fond.

Steuer freiheit.

Zeitpunkt der Ausscheidung.

...gemäß den Grundsätzen einer gesetzlichen Administration zu verwalten und zu verrechnen; worüber der Cantonregierung im Jahres... das Ganze in jeder Beziehung die Aufsicht zuzuwenden und zu halten zustehen muß; –

16. Ad 26, 27. E. Daß nach den vorliegenden Akten [illegible] als nächstens vorliegt: es sei [illegible] auf das fragliche Gebäude auf den Fall daß dasselbe [illegible] Zugefallen, folglich die diesfällige Anforderung der Stadt als unbegründet zu... ist; –

17. Ad 29. G. Daß hinsichtlich Kapitalgrund vorhanden ist, die zu verrechnenden [illegible] auf Kosten der Stadt hinzugeschafft angeschafften Effekten ohne Anstand in das Eigenthum des Cantons übergehen zu lassen; –

18. Ad 30. H. Daß im Kanton Schaffhausen Zugehörden, [illegible] die Gebühren der Metzgerschaften den Gemeinden, nicht [illegible] Zufließen, folglich auf in Frage auf die Stadt zu... ist, es müßte diese bisher in die gemeinsame Casse des Kantons und der Stadt geflossene Einnahmen künftig der Stadtgemeinde, nicht aber dem Canton zukommen; –

19. Daß aber die Frage: ob diese Einnahmen der Stadt an die jährliche Summe von Lire 32000. angerechnet werden müßte, nur dann zu Gunsten des Kantons bejahet werden könnte, wenn dieselbe unter eine der in der Verfassungsurkunde näher bestimmten acht Classen von Einkünften sich subsumiren ließe; –

20. Daß jedoch die Commissarien des Kantons in ihren Vorträgen und selbst auf gemachte Einfrage sich nicht im Falle befunden, diese Einnahmen unter eine dieser Classen zu bringen, – übrigens wenn man allfällig dieselbe unter die Classe der Lokalzufälle zählen wollte, dieser Punkt durch gegenseitiges Einkommen dahin der Parteien erledigt, und dieselben auf die bestimmte Summe von Lr. 238 & 25 festgestellt, und die Anforderung dieser von der Stadt [illegible] Einnahmen unter den von Anfang der Verhandlungen gültigen [illegible] Verhältnissen [illegible] ist; –

21.

21. Ad 31–33. I. Daß nach dem Wortlaut und besonders der Instruktionen der allegirten Verträge und Verfassungsurkunde betreffend die der Stadt gehörende Stadtbibliothek sie von ihrer Commissarienschaft [illegible] Corporation als die richtige anerkennt, unter diesen Umständen aber auf die von der Cantonsregierung früher und der gemeinsamen Casse zu Gunsten dieser oder irgend einer andern nun unter der Stadt stehenden Gebäude gemachten Auslagen oder sonstige Verwaltungsakta [illegible] möglich einzutreten, weßhalb irgend eine Reklamation zu Gunsten des Kantons begründet [illegible] kann; –

22. Ad 31, 35. K. Daß zwar abzustehen von dem in formeller Beziehung sinnstörlich ihrer Richtigkeit [illegible] thatsächlichen unerheblichen Anforderungen der eidgenössischen Commissionen der Fonds der Collegium humanitatis und der Pirendiaten fonds selbst den Ansprüchen der Stadt entgegen [illegible], dieselben aber als besondere Stiftungen [illegible] ihrer Bestimmung gemäß und gesondert unter Aufsicht des Staates verwaltet und verrechnet werden sollen, anzusehen sind; –

23. Ad 36. L. Daß es nicht Platz hat dem Gesuche [illegible] beizutreten, ohne weiteren Grund, indem der Art. 4 und 12 der Verfassung des Kantons Schaffhausen und mit Inhaltung der gesetzgebenden Gehalt des gesamten Verfahrens zu Gunsten der Stadt Schaffhausen das Steuerbezugsrecht der Bürgerfreiheit zu erwirken; –

24. Ad 37. M. Daß die Verzichtleistung der von beiden Theilen vorgeschützten Gründe der Anlage des Gesetzes 1832 für den definitiven Ausgangspunkt der Ausscheidung als der richtige und übereinstimmende, dagegen auf die Forderung der Stadt bezüglich auf die Verrechnung des Stadtverlustes als unerheblich zu betrachten ist; –

Stadt

Uhlb einmüthig, Uhlb durch Stimmenmehrheit
zu Recht erkennt
und gesprochen haben:

1. Es sei herauf die jährliche Summe von Thlr. 32000. viel nachfolgende Posten auszumittelt und der Stadt Schaffhausen zugetheilt:

1) Es soll der Stadt Schaffhausen der Betrag von ℔ 56705 ß 1 (fünf und funfzig tausend, siebenhundert und fünf Gulden, vier Kreutzer) an Zinsschriften über den Kapitalbetrag im Capital übergeben, und der Jahresbetrag der zu 4% abzulösenden Capitalien zu 4% auf ℔ 1086 (tausend sechs und achtzig Gulden) - der Betrag der zu 4½ und 5% abzulösenden zu 4½% auf ℔ 1330 (tausend drei hundert und dreißig Gulden) - im ganzen also auf ℔ 2416 (zwei tausend vierhundert und sechszehn Gulden) angenommen werden. Würde sich bei der Uebergabe ergeben, daß diese Zinsschriftensumme auf irgend eine Weise vermindert hätten, so soll das an der nebenstehenden Capitalsumme von ℔ 56705 ß 1 Manglende in Baarschaft beigetragen werden. Der Canton bis hat für die Güte der übergebenen Zinsschriften nun vierjährige Garantie, die vom Tage der Uebergabe zu zählen ist.

2) Sollen der Stadt nachfolgende Gefällen mit der hienächst bestimmten Anrechnung ihres Jahresbetrags als Eigenthum zu:

a. Der Rheinzoll zu ℔ 1578 ß 26 (fünf tausend, fünfhundert acht und siebenzig Gulden, sechs und zwanzig Kreutzer.
b. Das sogenannte Pfennig- oder Brückenzoll zu ℔ 1500. (tausend fünfhundert Gulden.
c. Das Waarzoll von der Brücke baarzu zu ℔ 220 ß 28 (zwei hundert und zwanzig Gulden, acht und zwanzig Kreutzer.)
d. Die Kornfruchtzehnten zu ℔ 1266 ß 32. (tausend zwei hundert sechs und sechszig Gulden, zwei und dreißig Kreutzer.

e

e. Die Lehenzehnten, nämlich der Traubenzehnten zu ℔ 68 ß 30 (acht und sechszig Gulden, dreißig Kreutzer) - der Zins von der Brauhausbaarzu ℔ 50 (funfzig Gulden) - und der Brandzehnten von den Hofraithen zu ℔ 119 ß 55 (ein hundert neunzehn Gulden, fünf und funfzig Kreutzer) zusammen ℔ 238 ß 25 (zwei hundert acht und dreißig Gulden, fünf und zwanzig Kreutzer).

3. Es gehören der Stadt ferner eigenthümlich zu, die Fact. 11 ff nähere bezeichneten, ihrem Gefälle nach zu 399 (drei hundert neun und neunzig) Jucharten, 3 (drei) Vierling, 1 (ein) Quart zugemessene Rebenland und Waldungen, ihrem Jahresbetrag nach zu ℔ 3 ß 25 (drei Gulden, fünf und zwanzig Kreutzer) im ganzen zusammen zu ℔ 1366 ß 1. (tausend drei hundert sechs und sechszig Gulden, ein Kreutzer) angeschlagen.

4. Ebenso werden die hier benannten alt Eigenthum der Stadt anerkannt, und der Jahresbetrag zu 127 Mütt Korn und 258 Mütt sogenannter Mischlen, Frucht, zusammen zu ℔ 6 ß 20 (sechs Gulden, zwanzig Kreutzer) - diese zu ℔ 3 ß 15. (drei Gulden, fünf und dreißig Kreutzer) per Mütt, im ganzen also zu ℔ 1771 ß 50 (tausend, siebenhundert ein und siebenzig Gulden, funfzig Kreutzer) angenommen.

5. Ebenso Maaßen die zwei Lehenmühlen zu ℔ 10 (zehn Gulden) - und die Bezugmühle zu ℔ 8 ß 20 (acht Gulden, zwanzig Kreutzer) zusammen ℔ 18 ß 20 (achtzehn Gulden, zwanzig Kreutzer).

6. Ferner die Grundzinsen von den Häusern in der Stadt und dem Stadtbann zu ℔ 592 ß 22 (fünf hundert zwei und neunzig Gulden, zwei und zwanzig Kreutzer.)

7. Durch den V. Johannes-Amt sollen die jährliche

Renn

Summe von ℔ 1200 (eintausend zweihundert Gulden) an die Ausgaben der Stadt abgerechnet werden; im übrigen werde dasselbe als Einlage zum Einzugsgeld der Einzugsgemeinde zu St. Johann zugewendet und sollen dasselbe weitere sämtlichen Ansässigen Bürgerrecht, welche der Landsordnung über die Einlagen gütern im Allgemeinen Genüge thun, zur Verabfolgung übergeben werden, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass dieses Gut nach Entrichtung des obigen Betrages von ℔ 1200. alle darauf haftenden Lasten und Abgängnisse zu Gunsten der Einlagen und Pfründen in allen Beziehungen und in dem gleichen Maasse und Umfang, wie dieselben bis dahin bestanden haben, zu tragen und ungeschmälert zu verfolgen verpflichtet sein und bleiben sollen.

8. Zu Deckung der an der Gesammtsumme von Fres. 32000. annoch fehlenden Summe von ℔ 6831 x 36 (sechstausend, achthundert ein und dreißig Gulden, sechs und dreißig Kreuzer) sollen der Stadt zu zwei Drittheilen aus dem Generalsäckel- und zu einem Drittheil aus dem St. Agnesen und dem Capitalbauth dieses Betrages zu 4¾ (vier und drei Viertel) hundert berechnet, mit ℔ 143823. x. 9. (einhundert drei und vierzig tausend, achthundert drei und zwanzig Gulden, neun Kreuzer) und zwar nach freier Wahl der Kantone in Zinsschriften mit hinzufügung Garantie für die Güter derselben, vom Tage der Einlegung zu garantirt, welche etwa in Geld zurückbezahlt werden.

9. Die jährliche Totalzinssumme von Francken 32000. findet sich sowohl folgenden Massen zusammengestellt:

a.	Imbal amts Zinsschriften	℔ 2116.—
b.	Pfundzoll	„ 1578.26
c.	Pfennigzeld	„ 1500.—
d.	Waagzeld	„ 220.28
	Uebergetragen	℔ 8714.54

	Dann Uebertrag	℔ 8714.54
e.	Brunnzinsfälle	„ 1266.32
f.	Lehenzinsfälle	„ 238.25
g.	Imbal amts Waldungen	„ 1366.1
h.	Zehnten müssen	„ 1771.50
i.	Zehnten stellen und Täglöhne müssen	„ 18.20
k.	Grundzinse	„ 592.22
l.	St. Johannes amt	„ 1200.—
m.	Spendhaus amt	„ 1554.24
n.	St. Agnesen amt	„ 2277.12
	In Summa	℔ 22000.—
	gleich Schweizerfranken	32000.—

II. Die Stadt tritt mit ihrer Sonderung von Garantie der Gefällen (Fact. 21. B) in Summa der Lebzeiten 13 ab, gutheißen.

III. Für den Polizeidienst der Hauptstadt, soweit polizeiliche über die eigentlichen Municipal-Polizei-Aufgaben hinaus erforderlich ist, soll der Canton jährlich die Summe von Fres. 8000 (achttausend Franken) an die Stadt zu bezahlen, bis die Regierung diese Aufstellung und Unterhaltung einer für diesen Polizeidienst hinreichenden Garnison hinfort Bedürfniss von sich wird zu bestreiten für gut findet.

IV. Den dem Stand amt Glarus:

1) der Stadt das eigentliche, dem Stadtrath unter Aufsicht das Canton Regierung die Verwaltung zu;

2) der Capitalstock dieser Summe auszahlt soll innerhalb jährlichen und der reine Betrag derselben nie zu einem andern als zu dem obigen bestimmten Zwecke verwendet werden;

3) genießt der früheren bestandenen Anstalten sollen nach wie vor die Armen zu Stadt und Land der Unterstützung von Seite dieser Armen-Anstalt genießig bleiben; der Stadtrath wird dem

Summa bei Ausmittelung und Zusprechung der Pfanden bezüglich des Maasses der Hülfsbedürftigkeit beobachtigen;

4) Zufolge dem der Kantonsregierung zustehenden Rechte der Oberaufsicht kommt es derselben zu, darüber zu wachen, dass diese Anstalt treu und zweckmässig verwaltet und mit den obigen Bestimmungen verbunden bleibe.

V. Die Stadt sei mit ihrer Forderung des Loskaufs der Barbenburg abgewiesen.

VI. Betreffend die vorhandenen Lasaren Effekten sei der Staat schuldig, nach seiner Wahl entweder eine billige Vergütung dafür zu entrichten, oder der Stadt dieselben in natura zurück zu stellen.

VII und VIII. Der Kanton sei mit den beiden auf das Gefälle der Matzg und auf Castell der für das Stadt Bibliothek gebäude bestimmten Bauhosten gerichteten Forderungen abgewiesen.

IX. Die Fonds der französischen Kirche, des Collegii Humanitatis und der Dispensation fond können beide als Stadtgut nur als im mittelbaren Staatsgut anerkannt werden; dagegen seine dieselben, wie bisher, abgesondert zu verwalten und ihrer Bestimmung gemäss sowie allen Entrichtungen den Bürgern der Hauptstadt und endlich den Gemeinden des Cantons zu verbinden; der Cantonsregierung stehe über Verwaltung und Verwendung des selben in dem bezeichneten Sinne, die Aufsicht zu.

X. Es sei die Stadt mit ihrem Begehren betreffend Bauerfreiheit abgewiesen.

XI. Der Zeitpunkt der definitiven Scheidung des Staats- und Stadtgutes sei auf den 1ten Januar 1832 festgesetzt, dabei aber der Vorbehalt gemacht, die Festsetzung der Mitglieder des Stadtrathes, so weit solche für das Jahr 1831 nothwendig, zu treffen.

XII

XII. Gegenwärtiges Urtheil sei nämlichen den durch dasselbe angeführten Punkten als einzig gültige Norm zu betrachten, in sonderheitlicher Erwägung seiner beidseitigen bei allen seinen durch die Devolutionsakten zugesicherten Rechten geschützt und selbige somit das bestimmt bewahrt.

XIII. Die Prozesskosten beiden von beiden Theilen zu gleichen Theilen getragen, es wäre denn, dass dieselben auf anderen Weise hier vorgesehen sein sollten.

XIV. Das schiedsgerichtliche Urtheil wird sogleich ausgefertigt, mit den Unterschriften und Siegeln der sämmtlichen Mitgliedern und des Protokolls des Schiedsgerichts versehen und sodann den Commissarien des Cantons als den Commissarien der Stadt Schaffhausen in den gleichlautenden Originalien zugestellt.

Also geschehen in Schaffhausen den 23ten Weinmonat 1832.

Die Eidgenössischen Schiedrichter.

Herzog von Effingen Präs.

Savary Rondrs Präsidents

L. De Haller

J. C. Hegetschweiler

Der Protokollair

J. H. Pestalozzi, Actuar

Nachdem durch die neue Verfassung des Kantons Schaffhausen die Sonderung der Stadt- und der Kantonalgüter ausgesprochen und zugleich für den Fall, dass eine dahingehende einverständliche Kommission hierüber sich nicht hervorbringen könnte, die Entscheidung festgesetzt worden ist, diese Angelegenheit einem eidgenössischen Schiedsgericht zu übertragen, so sind von den Parteien hiefür folgende Hochgeachtete Herren aufgestellt worden:

Von Seite der Stadt:	Von Seite des Kantons:
Der Hochgeachtete Herr Kurgemeister Herzog von Aarau.	Der Hochgeachtete Herr Obergerichtspräsident Keller von Zürich.
Der Hochgeachtete Herr Cantonsrichter Savary von Freiburg, an die Stelle des früher hiezu aufgestellten Herrn Schultheiss Fischer von Aarau.	Der Hochgeachtete Herr Regierungsrath Fregenmuth von Thurgau.

und haben beide Parteien in der bestimmten Erklärung dieser ihrer Angelegenheit das Schiedsrichteramt benannten Hochgeachteten Herren mit aller Vollmacht zu übertragen hierüber nachfolgende gegenseitige Uebereinkunft abgeschlossen.

§. 1.

Beide Parteien machen sich verbindlich, ihren über die einzelnen Punkte der Scheidungs-Angelegenheit von Stadt- und Kantonal-gut obschwebenden Differenzen nach der gegenseitig für beständigen Grundlage angenommenen Detailions-Urkunde vom 1ten Juli 1801 den Hochgeachteten Herren Schiedsrichtern als in letzter Hand endlich zu legen.

§. 2.

Es soll ein unvorhergesehener Fall der Besitzungs Anfechtung zwischen dem andern in der Reihenfolge, die solcher in der Dotationsurkunde vorkommt, den Herren Pfründ-Inhabern vorgetragen, von diesen Vorsteher mit ihrer besondern Ansicht mündlich beleuchtet, und wenn dieß genügend geschehen, durch die Herren Pfründ-Inhaber die Entscheidung über den selben gefällt werden.

§. 3.

Diese Entscheidung wird von den Herren Pfründ-Inhabern zu Protokoll genommen, dieses aber den Vorsteher nicht eher als bis die ganze Verhandlung beendigt, und über jeden einzelnen Artikel der Vortrag gefällt sein wird, eröffnet; insofern sie keinen einschlagenden Weg für Abänderung vorfinden.

§. 4.

Beide Vorsteher verbleiben sich bis dahin den Durch ihre Einmüthigkeit oder die Mehrheit der Herren Pfründ-Inhaber, den ausgefallenen Entscheid ohne allen Vorbehalt, Weitere, hindern oder Cassations begehren annehmen und solchem Genüge thun zu wollen.

§. 5.

Wollten sich über den einen oder andern dieser Ausspruchs-Punkt oder Artikel bei der Ausführung Zweifel oder Anstände über das Verständniß ergeben: so vernehmen die Vorsteher die Herren Pfründ-Inhaber als die allein befugten Auslegen, und wollen niemand weiter hören als von diesen Entscheid verbleiben.

§. 6.

Für den Fall, daß bei gleichgetheilten Stimmen über den einen oder andern Punkt die Entscheidung durch einen Obmann besonders hätte gefällt werden sollen, so vernehmen die Vorsteher ihren Herren Pfründ-Inhaber einen

einen solchen zu ernennen, und sollen derjenige als Obmann erkohren und dafür anerkannt werden, auf welchen sich die meisten Stimmen vereinigen. Die gleich getheilten Stimmen wird der Obmann auf Vorschrift des Bundes acte verhältt.

§. 7.

Diesem Obmann werden zweimal die durch die Herren Pfründ-Inhaber unentschieden gebliebenen Punkte, wo allfall einer um den andern vorgetragen, und wollen hierin die Vorsteher zwey von den Gutbefinden der Herren Pfründ-Inhaber vernehmen, ob es einig durch sich selbst oder durch die Vorsteher geschehen soller.

§. 8.

Ebenso soll es den Herren Pfründ-Inhabern anheim gestellt sein, ob sie den Obmann vor oder nach der Eröffnung der Verhandlung ernennen wollen.

So geschehen Schaffhausen den 8ten October 1832.

Die Commissarii des Cantons: Die Commissarii der Stadt:

J. Heinrich Waldvogel, Bürg. Präsid.
Joh. Bächtold, Bürg. Präsid.
Joh. Jacob Hurter, Bürg. Präsid.
Bürgermeister Cantonsrichter

Jo. G. Müller, Appellations Rath

Fried. Archivar
Hurter, Regierungs Rath
Tobias Hurter
Cantons Rath

Joos.

Joh. M. Freuler Cantons Rath

Auf die Mittheilung vom Obigen übergeben
gegen Bestätigung. 16 Juni 1891.

Mein Hochverehrter Herr!

Indem ich Ihnen Ihre beiden Briefe vom 11ten dieß Monates, deren wir wichtig Inhaltes sind, hochachtungsvoll zurücksende, erwähne ich nur noch kurzlich von Ihnen zu vernehmen, daß Sie gleich, als von unseren Behörden Antrag für Ihre Heimkehr gestellt worden sind und Sie darum ersuchen, mir doch Ihre Anzeigen nicht zu übel zu deuten die Länge für und zu besitzen. Hochachtungsvoll bleibt sich stets unter gehorsamen Gruß und mit allen besten Wünschen zu verzeichnen.

Mit unseren unergebenen Empfehlungen und Dienstpflichten, Verehrungen von Morgen früh bis in die späte Nacht beschäftigt, sind ich nun mit Müh einen Augenblick um Ihnen zu stillen zu bitten, ihr Entschuldigungen über Schriftlichen Unfall und das Irrthum doch nicht unsere Länge zu verzeihen. Der

// Lange Verschub muss Aufschluss und ich
die Ihnen bisher selbst von Herrn
Präsident Bellen als von Ihnen
, sprach werden bei die Sache so lange liegen
bleiben. In Erwartung Ihres Ihnen
gefälligen mir das Sagen bälde zu bitten,
, Besorgung zu übernehmen, bitte ich die ihm
Ihnen mein Ihnen geschätzten Hoch-
, achtung und sage Ihnen zu versichern.

Ihr ergebenster
Herzog Leopold

Wien d. 17ten Febr 1832. Fürst Metternich

Auf Mittheilung des Herrn Lord Ihnen sagen
werde ich Ihnen weiter erwähnen.



AARAU
17. Nov 18[illegible]